

Gemeinsame Position zur Strom- und Gaspreisbremse sowie dem TCF

1. Allgemein

Die Expert:innenkommission für Gas und Wärme hat einen aus Sicht der EID guten und ausgewogenen Vorschlag für eine Gaspreisbremse vorgelegt, der auch als Grundlage für die ebenfalls diskutierte Strompreisbremse dienen kann. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Umsetzung der Gas- und Strompreisbremse macht jedoch die klare Aussage, dass die Preisbremsensysteme nach dem jetzt im TCF vorgelegten Beihilferahmen ausgerichtet werden müssen. **Dessen Vorgaben sind jedoch völlig inkompatibel mit dem Vorschlag der Gaskommission, da zum einen im TCF ein völlig anderes Fördersystem vorgegeben wird, welches zudem noch mit zahlreichen einschränkenden Kriterien verbunden ist.** Insofern stellt sich die Frage, inwieweit Deutschland sich mit seinem Fördersystem von den Vorgaben des EU-Beihilferahmens lösen kann und damit das von der Gaskommission vorgeschlagene Preisdeckelsystem umsetzen kann.

2. Vorgabe des TCF

Die EID begrüßen, dass die Generaldirektion Wettbewerb den Temporary Crisis Framework verlängert und die zulässigen Höchstbeiträge für staatliche Beihilfen gegenüber der früheren Version deutlich erhöht hat. Positiv ist zudem, dass Beihilfen auch in Anspruch genommen werden können, wenn kein Betriebsverlust vorliegt. Der Temporary Crisis Framework der EU-Kommission bietet jedoch bei weitem keine ausreichende Grundlage, um die Strom- und Gaspreisbremse in den energieintensiven Industrien umzusetzen.

Die EID kritisieren grundsätzlich, dass der TCF einer gänzlich anderen Förderlogik folgt als das für die deutsche Gas- und Strompreisbremse vorgesehene System. Es besteht zum Ersten die Gefahr, dass aufgrund der Restriktionen durch den TCF gerade größere Verbraucher aus energieintensiven Branchen keine wirkungsvolle Entlastung erfahren, was wiederum nachgelagerte Wertschöpfungsketten beeinträchtigen kann. Zum Zweiten erfordern die Vorgaben des TCF einen extremen Bürokratieaufwand für die Unternehmen, was dem Grundgedanken des Vorschlags der Gaskommission über ein einfach und schnell umsetzbares Unterstützungssystem, diametral entgegenläuft. Zum Dritten richtet sich die Kostenerstattung gemäß TCF nach den individuellen Durchschnittspreisen der Unternehmen, wodurch die national angestrebten pauschalen Preisobergrenzen kaum eingehalten werden können.

So darf in der höchsten Förderstufe für besonders betroffene energieintensive Branchen die gesamte Förderung aus Strom- und Gaspreisbremse zusammengenommen ein Volumen von 150 Millionen Euro nicht überschreiten. Dies ist für Unternehmen mit einem sehr viel höheren Verbrauch also nur ein Bruchteil und somit ist fraglich, ob diese sich für den geringen Anteil ihres Verbrauches den

Regularien des Gaspreisdeckels unterwerfen. Etwaige höhere Förderungen für große Verbraucher würden aufwändige Einzelfallanträge bei der EU-Kommission erfordern. Die EID fordert die Bundesregierung auf, sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission sehr schnell allgemeine Kriterien für Einzelfalllösungen formuliert, welche keine zusätzlichen Hürden setzen und so nah wie möglich an dem Vorschlag der Gaskommission sind. Falls individuelle Bedingungen der Unternehmen auf Grundlage des TCF erfüllt werden müssten, sollten sich diese nicht auf komplexe Unternehmensstrukturen, sondern auf die einzelne juristische Person beziehen. (s. Fußnote 93 zu 'legal entity').

Auch die Kriterien hinsichtlich einer nötigen EBITDA-Reduktion sind problematisch, da diese mit erheblichen Unsicherheiten für die geförderten Unternehmen verbunden sind. Kenngrößen wie das EBITDA müssen für den Förderzeitraum geschätzt und dann ex post verifiziert werden, sodass die Preissenkungen möglicherweise unter Vorbehalt stehen und mit einer massiven Planungsunsicherheit verbunden sind. Dasselbe gilt auch für die individuell zu berechnenden beihilfefähigen Kosten und Selbstbehalte gemäß TCF, die ebenfalls nur ex post sicher bestimmt werden können. Wenn Unternehmen einen Großteil der bezogenen Beihilfen als Rückstellungen für eine mögliche Rückzahlung vorhalten müssen, verfehlt das Entlastungsprogramm seinen Sinn und Zweck.

3. Gaspreisbremse

Grundsätzlich begrüßen die EID, dass die Bundesregierung sich bei der Umsetzung der Gaspreisbremse eng an den Empfehlungen der Gaskommission orientieren will.

Die EID weisen darauf hin, dass dabei auch industrielle Gas-KWK entsprechend dem Vorschlag der Gaskommission einbezogen werden sollte.

Darüber hinaus bezieht sich der im Eckpunktepapier vorgeschlagene Zeitraum (November 2021-Oktober 2022), auf eine Zeit, in der der Gasverbrauch der Industrie aufgrund extremer Preisanstiege bereits deutlich niedriger war. Somit würden sich die Fördervolumen bei diesem Referenzzeitraum deutlich verringern. Zudem würden bisherige Einsparungen durch die Industrie effektiv bestraft werden. Die EID fordern die Bundesregierung daher auf, als Referenzzeitraum das Jahr 2021 anzusetzen, wie es von der Expert:innenkommission vorgeschlagen wurde und, auch im Rahmen des TCF zulässig ist.

Von einer Begrenzung hinsichtlich der Auszahlung von Boni und Dividenden sollte abgesehen werden. Dividenden sind insbesondere in vielen Familienunternehmen ein Hauptbestandteil des Einkommens und erfüllen dort damit dieselbe Funktion wie das Gehalt der Beschäftigten im Unternehmen. Auch Boni sind für viele Führungskräfte in Unternehmen keine Zulagen, sondern variable Teile des regulären Einkommens.

4. Strompreisbremse

Die EID begrüßen, dass mit der Strompreisbremse den hohen Energiekosten entgegengewirkt werden soll. Allerdings sind 130 Euro/MWh insbesondere für die stromintensiven Unternehmen noch viel zu hoch und erlauben in vielen Fällen nicht ansatzweise eine wirtschaftliche Produktion in Deutschland. Es finden bereits jetzt Produktionsrückgänge und -stilllegungen statt.

Anstatt sich beim Zielpreis der Strompreisbremse am Zielpreis der Gaspreisbremse zu orientieren, sollte man auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit abstellen. Die Höhe der jeweiligen Strompreisbremse sollte deshalb nicht über den durchschnittlichen Strompreis aus den letzten zehn Jahren hinausgehen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten. Der durchschnittliche Strompreis im Zeitraum von 2012 bis 2021 liegt nach unseren Berechnungen bei 41,74 Euro / MWh. Dies entspricht auch dem Niveau, zu dem Frankreich – offensichtlich im Einvernehmen der EU-Kommission – über die ARENH Strom an stromintensive Unternehmen ausgegeben werden kann. Gegebenenfalls ist aus Sicht von EID eine Staffelung nach Stromintensität denkbar.

Damit die energieintensive Industrie trotz steigender Energiebedarfe für die Dekarbonisierung auch weiterhin wettbewerbsfähig in Deutschland produzieren kann, muss auch langfristig eine Lösung für die hohen Energiepreise wie beispielsweise ein Industriestrompreis für die stromintensive Industrie, aber auch für wettbewerbsfähige Gaspreise entwickelt werden.

Unabhängig hiervon muss bei der Ausgestaltung der Strompreisbremse darauf geachtet werden, dass die Messung des historischen Stromverbrauchs gemäß Messstellenbetreiber spezifische Strombezugskonstellationen wie etwa ein fremdbetriebenes Kraftwerk unmittelbar auf dem Werksgelände nicht diskriminiert.